

## **Satzung des Turn- und Sportverein Schildgen 1932 e.V.**

### § 1 Gebiet, Name, Sitz und Zweck

1. Der Turn- und Sportverein Schildgen 1932 e.V. (TuS Schildgen 1932 e.V.) ist beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter der Nummer 14 VR 1190 in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des TuS Schildgen 1932 e.V. ist in Bergisch Gladbach, Ortsteil Schildgen.
3. Der TuS Schildgen 1932 e.V. ist über den für ihn zuständigen Turnverband Köln e.V. und Landesverband Rheinischer Turnerbund e.V. dem Deutschen Turner-Bund e.V. angeschlossen.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Turnens und der sportlichen Betätigung als Beitrag zur Persönlichkeitsentfaltung und als Weg zur aktiven Freizeitgestaltung.
5. Der TuS Schildgen 1932 e.V. übt parteipolitische Neutralität, religiöse, rassische und weltanschauliche Toleranz.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der TuS Schildgen 1932 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3.
  1. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  2. Die Organe des Vereins (§7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsvorstand, der auch nähere Einzelheiten festlegt (z.B. Vertragsinhalte und -bedingungen).
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des TuS Schildgen 1932 e.V.

### § 3 Mitgliedschaft

1.
  1. Jeder, der aktiv oder inaktiv dem Zweck des Vereins dienen will und die Satzung

des Vereins anerkennt, kann Mitglied des TuS Schildgen 1932 e.V. werden.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

3. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

4. Der Antragsteller kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Ablehnung den Gesamtvorstand anrufen, der nach Anhörung beider Parteien endgültig entscheidet.

2.

1. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft für Fördermitglieder erfolgt durch Beitrittserklärung.

3. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.

4. Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Beachtung einer Frist. Mit dem Austritt endet die Fördermitgliedschaft, ohne dass vom Fördermitglied gegenüber dem Verein erbrachte Förderleistungen zurückgefordert werden können.

5. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Mit dem Ausschluss endet die Fördermitgliedschaft, ohne dass vom Fördermitglied gegenüber dem Verein erbrachte Förderleistungen zurückgefordert werden können.

Der Vorstand kann nähere Einzelheiten festlegen.

3.

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Auflösung des Vereins oder durch den Tod.

2. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vor dem gewünschten Austrittstermin zugegangen sein.

3. Der Austritt ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember möglich.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

1. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei vereinschädigendem Verhalten, kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied ausschließen.

2. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

3. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung beim Gesamtvorstand möglich.

4. Dieser entscheidet endgültig.

5. Mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Auflösung oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

6.

1. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die

gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Der Vorstand kann nähere Einzelheiten festlegen.

#### § 4 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der durch die Hauptversammlung festgelegt und durch Einzugsermächtigung im Bankeinzugsverfahren erhoben wird.

#### § 5 Verwaltung

1. Der TuS Schildgen 1932 e.V. verwaltet sich durch
  - 1.1 die Hauptversammlung
  - 1.2 den Gesamtvorstand
  - 1.3 den geschäftsführenden Vorstand
  - 1.4 den Sportausschuss
  - 1.5 die Vereinsjugend

#### § 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal jährlich findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres eine Hauptversammlung statt. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher. Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.

2. Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung sind
  - 2.1 Bericht des Gesamtvorstandes
  - 2.2 Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
  - 2.3 Entlastung des Gesamtvorstandes
  - 2.4 Wahl eines Versammlungsleiters
  - 2.5 Wahl des Gesamtvorstandes
  - 2.6 Wahl zweier Kassenprüfer
  - 2.7 Verabschiedung des Haushaltsplanes und Beitragsfestsetzung
  - 2.8 Anträge und Verschiedenes

3. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Gesamtvorstand oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden und ist innerhalb von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an sowie die Ehrenmitglieder. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere

Mitglieder ist nicht zulässig.

## § 7 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem/der
  - 1.1 Vorsitzenden
  - 1.2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 Geschäftsführer/-in
  - 1.4 Kassierer/-in
  - 1.5 Sportleiter/-in
  - 1.6 Beauftragte/-r für Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.7 Frauenbeauftragten
  - 1.8 Jugendleiter/-in
  - 1.9 Kinderbeauftragten
  - 1.10 bis zu vier Beiratsmitgliedern

2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Zur rechtswirksamen Vertretung des TuS Schildgen 1932 e.V. genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit einem der vorstehenden (Satz 1) genannten Vorstandsmitglieder oder die gemeinsame Zeichnung des stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Geschäftsführer.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes 1.1 bis 1.10 werden jeweils für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt.

4. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand einen Vertreter bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung bestellen. Nachwahlen bis zum Ablauf der Wahlperiode zu nicht besetzten Vorstandspositionen (§ 7 Abs. 1) können auf jeder Hauptversammlung erfolgen.

## § 8 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss berät den Gesamtvorstand in allen sportlichen Belangen des Vereins. Er setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

- der/dem Sportleiter/-in oder ein vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied
- je 1 Vertreter/-in der im Verein bestehenden Abteilungen (z.B. Abteilungsleiter/-in)
- der/dem Jugendleiter/-in
- der/dem Kinderbeauftragten
- den Übungsleiterinnen und Übungsleitern

2. Auf Einladung der Sportleiterin/des Sportleiters und unter ihrer/seiner Leitung, tritt der Sportausschuss mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf zusammen.

## § 9 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst.
2. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

3. An der Jugendversammlung sind sämtliche Mitglieder von 12 bis 17 Jahren teilnahmeberechtigt.
4. Die Jugendversammlung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
5. Näheres regelt die Jugendordnung.
6. Bei Bedarf kann von den Eltern der 3 - 12-Jährigen Kinder eine/ein Kinderbeauftragte/-r gewählt werden, die/der die Belange der Kinder vertritt.

#### § 10 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch eine Hauptversammlung geändert werden. Voraussetzung ist das mindestens 3/4 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten der Änderung zustimmen.

#### § 11 Auflösung des TuS Schildgen 1932 e.V.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine, zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung, erfolgen.
2. Es wird verfahren wie unter § 10 dieser Satzung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Turnverband Köln e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 13.4.2016

---

Bernd Schwirten  
(Vorsitzender)

---

Heike Konold-Barbian  
(stellvertretender Vorsitzender)

---

Ursula Gräfe  
(Geschäftsführer)